



## **SATZUNG**

des

**Aachen-Laurensberger Rennvereins e.V.  
(ALRV)**

**Albert-Servais-Allee 50, 52070 Aachen**

gemäß Beschluss der

**Generalversammlung vom 23.06.2021**

## **SATZUNG**

**des**

**Aachen-Laurensberger Rennvereins e.V. (ALRV)  
Albert-Servais-Allee 50, 52070 Aachen**

**gemäß Beschluss der  
Generalversammlung vom 23.07.2021**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Aachen-Laurensberger Rennverein e.V.“. Er ist unter Nr. 1234 des Vereinsregisters eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Aachen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist die Zeit vom 01.10. eines Kalenderjahres bis zum 30.09. des nachfolgenden Kalenderjahres.

### **§ 2**

#### **Zweck**

1. Zweck des im Jahre 1898 gegründeten „Aachen-Laurensberger Rennvereins e.V.“ ist
  - a) die Förderung des Pferdesports und des Weltkulturerbes des Pferdes,
  - b) die Förderung der Jugend und der Verständigung der Menschen und Völker untereinander,
  - c) die Förderung der Pferdezucht,

- d) die Förderung des Pferdesports für Behinderte sowie des Einsatzes von Pferden für therapeutische Zwecke,
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
    - a) die Veranstaltung nationaler und internationaler Pferdeleistungsschauen (Turniere), insbesondere die Ausrichtung des Weltfestes des Pferdesports CHIO Aachen (Internationales Offizielles Turnier der Bundesrepublik Deutschland),
    - b) die Unterstützung der Zucht und Prüfung des Pferdes,
    - c) internationale Begegnungen von Freund\*innen des Pferdesports,
    - d) die Unterstützung pferdesportlicher Aktivitäten anderer steuerbegünstigter Körperschaften, insbesondere aus der Region Aachen und Nordrhein-Westfalen,
    - e) die Bereitstellung von Infrastruktur und/oder Organisation von Turnieren für Behinderte und/oder therapeutisches Reiten,
    - f) den ganzjährigen Betrieb des „CHIO Aachen CAMPUS“, u.a.
      - Trainingseinheiten, Seminare, Kurse, Schulungen, Workshops im Zusammenhang mit dem Pferdesport, im Basis- und Breitensport,
      - Nachwuchsförderung durch Wettbewerbe und Veranstaltungen speziell für Kinder und Jugendliche,
      - Bereitstellung und Bündelung von Aus- und Fortbildungsangeboten für Reiter\*innen, Fahrer\*innen, Voltigierer\*innen,
      - Schaffung und Nutzung neuer Technologien im Pferdesport.
3. Der Verein verfolgt dabei auch die Einhaltung der Regeln für den Tierschutz, insbesondere im Sinne der Regeln der FEI (Fédération Equestre International) zum Schutz von Pferden. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat eine\*n „Ethik-Beauftragte\*n“ benennen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt ein an den Aufsichtsrat zu richtendes schriftliches Aufnahmegesuch voraus, in dem sich Bewerber\*innen zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.
2. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der vom Aufsichtsrat gebildete Aufnahmeausschuss durch Beschluss. Gegen die Entscheidung des Aufnahmeausschusses ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Der Aufnahmeausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, und zwar spätestens 60 Kalendertage vor der Generalversammlung, zusammen. Die Entscheidung des Aufnahmeausschusses wird schriftlich mitgeteilt, ohne die Entscheidung begründen zu müssen.
3. Die Mitgliedschaft tritt in Kraft mit der Zahlung einer Aufnahmegebühr, deren Höhe der Aufsichtsrat festlegt.
4. Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererbbar.

5. Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
  - d) bei einer Personenhandelsgesellschaft oder einer juristischen Person, falls über deren Vermögen rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
  - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
6. Der Austritt ist innerhalb einer Frist von 42 Kalendertagen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat zu erklären. Die Mitgliederpflichten sind bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
7. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied ausschließen,
  - a) wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn es das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt, in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder in erheblichem Maße gegen die Satzung verstoßen, Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwidergehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich verhalten hat;
  - b) wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung die Pflicht zur Erfüllung der aus der Zugehörigkeit zum Verein erwachsenden finanziellen Pflichten nicht erfüllt; der Ausschluss kann dabei erst beschlossen werden, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens, das an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift zu richten ist, und das die Ankündigung der Ausschließung für den Fall der Nichtzahlung der Rückstände enthält, dreißig Kalendertage vergangen und die vollständige Zahlung aller Rückstände nicht erfolgt ist.

Der Aufsichtsrat hat seinen Beschluss über die getroffene Maßnahme schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zu übersenden. Gegen den Beschluss des Aufsichtsrates ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. §14.2. bleibt hiervon unberührt.

8. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens oder auf Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
9. Dem Aufsichtsrat steht das Recht zu, Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied oder zum\*zur Ehrenvorsitzenden zu ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung der Generalversammlung.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge / Aufwandsentschädigungen**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe der Aufsichtsrat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres festsetzt. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.
2. Mitgliedsbeiträge werden differenziert festgesetzt für natürliche und juristische Personen.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
4. Aufwendungen für Reisekosten und Auslagen können den Personen, die auftragsgemäß (auch ehrenamtlich) für den Verein tätig geworden sind, erstattet werden. Die in Ausübung der Tätigkeit für den Verein entstandenen Kosten sind durch geeignete Nachweise dem Grunde und der Höhe nach glaubhaft zu machen. Fahrt- und Reisekosten können pauschal in Höhe des lohnsteuerlich zugelassenen Umfangs, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen, ersetzt werden. Sofern gesonderte oder bestehende vertragliche Vereinbarungen diesem Aufwandsersatz entgegenstehen sollten, sind diese bis zu einer späteren Änderung maßgeblich.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Generalversammlung,
  - b) der Aufsichtsrat (Präsidium),
  - c) der Beirat,
  - d) der Vorstand.
  
2. Darüber hinaus kann der Verein auf Beschluss des Aufsichtsrats ein Kuratorium haben.

## **§ 7**

### **Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Geschäftsjahr statt. Diese hat insbesondere zum Gegenstand:
  - a) Bericht des Aufsichtsrates,
  - b) Bericht des Vorstandes unter Vorlage des Jahresabschlusses,
  - c) Bericht der Rechnungsprüfer\*innen,
  - d) Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
  - e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Beirates sowie der Rechnungsprüfer\*innen,

- f) Bestätigung der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzes auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
  - g) Änderung der Satzung.
2. Der Aufsichtsrat bestimmt Ort und Zeit der Generalversammlung, die möglichst in Aachen stattfinden soll. Er beruft diese durch Rundschreiben (schriftlich oder in Textform, insbesondere E-Mail) an die letzte beim Verein bekannte Adresse der Mitglieder ein. Dieses Rundschreiben soll den Mitgliedern mindestens 21 Kalendertage vor dem Tag der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung zugehen. Dabei sind der Tag der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Die Tagesordnung kann vom Aufsichtsrat ergänzt werden, wenn dies durch Rundschreiben des Aufsichtsrates, welches den Mitgliedern mindestens 7 Kalendertage vor der Generalversammlung zugehen soll, mitgeteilt wird. Die vorgenannten Rundschreiben gelten drei Tage nach ihrer Absendung als zugegangen.
  3. Anträge zu einem Punkt der Tagesordnung sollen von antragstellenden Mitgliedern sofort nach Bekanntgabe des Versammlungstermins, spätestens aber drei Werktage vor der Versammlung, dem Aufsichtsrat schriftlich eingereicht werden. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Generalversammlung gestellt werden, beschließt die Generalversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Generalversammlung gestellt werden.
  4. Jedes Mitglied kann durch einen schriftlichen Antrag, der bis spätestens 7 Kalendertage vor dem Tage der Generalversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein muss, eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Generalversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen, es sei denn, die Generalversammlung lehnt mit der Mehrheit ihrer Stimmen die Ergänzung der Tagesordnung ab.
  5. Wahlen und vorgeschlagene Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Generalversammlung bekanntgegeben werden.



6. Eine außerordentliche Generalversammlung kann nach Bedarf vom Aufsichtsrat einberufen werden. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
7. Die Generalversammlung erfolgt in der Regel als Präsenzsitzung. Der Aufsichtsrat kann jedoch im Rahmen der Einladung bestimmen, dass Generalversammlungen als reine Videokonferenz oder hybrid als gemischte Präsenzsitzung/Videokonferenz stattfinden. Er kann auch bestimmen, dass eine Präsenzsitzung ganz oder teilweise online übertragen wird.
8. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und hat eine Stimme, bei natürlichen Personen jedoch erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
9. Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden, der Aufsichtsrat kann jedoch bestimmen, dass auch eine schriftliche Stimmabgabe im Vorfeld der Generalversammlung und/oder die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter\*innen gestattet wird. Ordnungsgemäß einberufene Generalversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Nicht-Mitglieder können nur auf Einladung des Aufsichtsrates an der Generalversammlung teilnehmen.
10. Den Vorsitz der Generalversammlung führt die\*der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle einer Verhinderung sein\*e Stellvertreter\*in oder ein anderes von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern mehrheitlich bestimmtes Aufsichtsratsmitglied. Die Versammlungsleitung bestimmt eine\*n Protokollführer\*in. Bei Wahlen bestimmt die Versammlungsleitung eine Wahlleitung sowie erforderlichenfalls Stimmzähler\*innen aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder.
11. Die Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen offen, sofern nicht mindestens zehn Prozent der anwesenden Mitglieder auf geheime Abstimmung bestehen. Alle Wahlen und Beschlüsse bedürfen, sofern es die Satzung nicht anders bestimmt, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung in der Generalversammlung erfolgt per Akklamation. Das Abstimmungsergebnis wird über das Subtraktionsverfahren ermittelt. Dabei werden zunächst die Enthaltungen abgezogen, woraus sich die Zahl der abgegebenen Stimmen errechnet. Davon ist die Zahl der Nein-Stimmen zu subtrahieren. Die Differenz entspricht der Zahl der Ja-Stimmen.

12. Änderungen der Satzung können der Aufsichtsrat oder Mitglieder beantragen. Die Anträge müssen dem Aufsichtsrat rechtzeitig (mindestens zwei Wochen) vor Versendung der Einladung und Tagesordnung gemäß Ziffer 2. zugehen, damit sie in der nächsten Generalversammlung berücksichtigt werden können. Eine Vorankündigung über den Zeitpunkt der Generalversammlung soll sechs Wochen vor der Generalversammlung auf der Webseite des Vereins erfolgen. Die Änderungsbeschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
13. Der Generalversammlung obliegt die Wahl von zwei Rechnungsprüfer\*innen, die mindestens einmal in der Amtsperiode des Aufsichtsrates ernannt werden und die Aufgabe der Kassenprüfung wahrnehmen.
14. Über die Entscheidungen der Generalversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleitung und Protokollführer\*in zu unterschreiben ist.

## **§ 8**

### **Aufsichtsrat**

1. Der Verein hat einen Aufsichtsrat (Präsidium), der aus
  - a) einem\*einer Vorsitzenden (Präsident\*in),
  - b) einem\*einer Stellvertreter\*in (Vizepräsident\*in), der\*die den\*die Vorsitzende\*n im Verhinderungsfall vertritt,
  - c) und mindestens drei bis maximal fünf weiteren Personen besteht.
2. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt durch die Generalversammlung, die auch die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder bestimmt.

3. Dem Aufsichtsrat sollen Personen angehören, die zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgabe über die erforderlichen Fachkenntnisse, insbesondere auch im Bereich Pferdesport, verfügen und bei denen bezüglich ihrer sonstigen Tätigkeiten nicht die Gefahr eines Interessenskonflikts besteht.
4. Die Bestimmungen des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.
5. Die Generalversammlung wählt den\*die Vorsitzende\*n, dessen\*deren Stellvertreter\*in und die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates aus ihrer Mitte für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahlen sind zulässig. Falls zur Wahl des Aufsichtsrates nicht mehr Kandidaten\*innen vorgeschlagen sind als im Aufsichtsrat Positionen zu besetzen sind, erfolgt die Wahl des Aufsichtsrates als Listenwahl in einem Wahlgang („en bloc“). Erreicht die vorgeschlagene Liste nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder sind zur Wahl des Aufsichtsrates mehr Kandidaten\*innen vorgeschlagen, als Positionen im Aufsichtsrat zu besetzen sind, so werden die Mitglieder des Aufsichtsrates in einzelnen Wahlgängen gewählt, beginnend mit dem\*der Vorsitzenden.
6. Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll zugleich Mitglied eines ggf. bestehenden Aufsichtsrates solcher Gesellschaften sein, an denen der Verein beteiligt ist, sofern dort im Einzelfall nichts Abweichendes geregelt ist.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können von der Generalversammlung vor Ablauf ihrer Amtszeit ihres Amtes nur dann entoben werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.
8. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt ohne Einhaltung einer Frist niederlegen. Die Amtsniederlegung hat durch schriftliche Erklärung per Einschreiben gegenüber dem\*der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen\*deren Stellvertreter\*in zu erfolgen unter Benachrichtigung des Vorstandes.
9. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner\*ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so wählt die Generalversammlung auf ihrer nächsten Versammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes eine\*n Nachfolger\*in.

10. Scheidet der\*die Vorsitzende oder sein\*e Stellvertreter\*in vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich aus seiner Mitte bis zur nächsten Generalversammlung eine\*n Vorsitzende\*n bzw. Stellvertreter\*in zu wählen.
  
11. Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:
  - a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, sowie gegebenenfalls die Bestimmung des\*der Vorsitzenden des Vorstandes,
  
  - b) der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Vorstandes,
  
  - c) die Festlegung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
  
  - d) die Beratung und Überwachung des Vorstandes,
  
  - e) die Erteilung des Prüfungsauftrages des Jahresabschlusses an den\*die Wirtschaftsprüfer\*innen und Feststellung des Jahresabschlusses,
  
  - f) die Genehmigung des Jahresbudgets und des Investitionsplanes auf Basis der allgemeinen Jahresplanung (mittel- und langfristig),
  
  - g) den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 4 Ziffer 7,
  
  - h) die Verleihung von Auszeichnungen (z.B. Goldener Ring des ALRV, Club der Sieger\*innen)
  
  - i) die Gründung und Besetzung eines Kuratoriums.
  
12. Die Repräsentationsaufgaben des Vereins werden, unbeschadet der Befugnisse des Vorstandes gemäß § 26 BGB, von dem\*der Vorsitzenden des Aufsichtsrates (Präsidenten\*in), und in seiner\*ihrer Vertretung durch dessen\*deren Stellvertreter\*in (Vizepräsidenten\*in), wahrgenommen.

13. Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Etwaige Auslagen sind gemäß § 5 zu erstatten.
14. Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Haftungsrisiken aus der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates werden durch eine (D&O) Versicherung abgedeckt, die der Verein abschließt.
15. Der Aufsichtsrat kann für seine interne Organisation eine Geschäftsordnung erlassen. Aufsichtsratssitzungen erfolgen in der Regel als Präsenz-Aufsichtsratssitzungen. Der\*Die Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall sein\*ihr Stellvertreter\*in, kann jedoch im Rahmen der Einladung bestimmen, dass Aufsichtsratssitzungen als Videokonferenz stattfinden. Die Beschlussfassung des Aufsichtsrats erfolgt in der Regel im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen, unabhängig davon, ob sie als Präsenzsitzung oder als Videokonferenz stattfinden. Außerhalb von Aufsichtsratssitzungen können Beschlüsse des Aufsichtsrats, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch in Textform gefasst werden, wenn dem kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht.
16. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind dem Vereinsinteresse verpflichtet. Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei der Ausübung seiner\*ihrer Tätigkeit sowie bei seinen\*ihren Entscheidungen private Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Verein zustehen, für sich nutzen.

## **§ 9**

### **Beirat**

1. Der Verein hat einen Beirat, dem bis maximal zwanzig Mitglieder angehören. Der Beirat hat die Aufgabe, den Aufsichtsrat und den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten. Er soll der Generalversammlung Kandidaten\*innen für den Aufsichtsrat vorschlagen.

2. Die Mitglieder des Beirates sollen angesehene Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage und bereit sind, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen, insbesondere in Fragen des Sports, der Wirtschaft und der Medien, sowie insbesondere die sportliche und wirtschaftliche Aufgabenstellung des Vereins zu fördern und zu seiner finanziellen Selbständigkeit beizutragen.
3. Der Beirat wird auf die Dauer von vier Jahren von der ordentlichen Generalversammlung gewählt, die auf die Generalversammlung folgt, in der der Aufsichtsrat gewählt worden ist. Der Aufsichtsrat unterbreitet hierzu Vorschläge. Falls zur Wahl des Beirates nicht mehr Kandidaten\*innen vorgeschlagen sind als im Beirat Positionen zu besetzen sind, erfolgt die Wahl des Beirates als Listenwahl in einem Wahlgang („en bloc“). Erreicht die vorgeschlagene Liste nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, oder sind zur Wahl des Beirates mehr Kandidaten\*innen vorgeschlagen, als Positionen im Beirat zu besetzen sind, so werden die Mitglieder des Beirates in einzelnen Wahlgängen gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den\*die Vorsitzende\*n und seinen\*ihrer Stellvertreter\*in. Der Aufsichtsrat kann hierzu Vorschläge unterbreiten. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung der Amtsperiode des Beirates. Bei Abwesenheit können Beiratsmitglieder auch per Brief wählen.
5. Der Beirat wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durch seine\*n Vorsitzende\*n im Einvernehmen mit dem\*der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen.
6. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann die auf das Ausscheiden folgende Generalversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Beiratsmitglied wählen.
7. Der\*Die Beiratsvorsitzende ist berechtigt, von dem\*der Vorsitzenden des Aufsichtsrates Auskunft über die Vereinsgeschäfte zu verlangen.
8. Der\*Die Beiratsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein\*ihrer Stellvertreter\*in, leitet die Generalversammlung, wenn der Aufsichtsrat insgesamt zurückgetreten ist.

9. Der Beirat kann
  - a) Kandidaten\*innen für die Rechnungsprüfung vorschlagen;
  - b) zur Budget- und Investitionsplanung sowie zur allgemeinen Jahresplanung des Vorstandes jederzeit vereinsinterne Stellungnahmen abgeben;
  - c) bei außergewöhnlichen Geschäften im Rahmen der Vereinszwecke widersprechen und den Aufsichtsrat bitten, die Angelegenheit erneut zu beraten;
  - d) bei Meinungsverschiedenheiten im Verein Schlichtungsfunktionen übernehmen.
10. Die Mitglieder des Beirates sind nur dem Vereinsinteresse verpflichtet. Kein Beiratsmitglied darf bei der Ausübung seiner\*ihrer Tätigkeit sowie bei seinen\*ihren Entscheidungen private Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Verein zustehen, für sich nutzen.

## **§ 10**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu drei Personen, die der Aufsichtsrat für eine bestimmte Zeitdauer beruft.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er\*Sie hat die Stellung eines\*r gesetzlichen Vertreters\*in. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt dieses den Verein allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind je zwei von ihnen gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins befugt. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
3. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Vorstand im Innenverhältnis die Beschlüsse der Generalversammlung und des Aufsichtsrates zu befolgen. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

4. Der Vorstand ist zuständig für alle Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und sonstige Maßnahmen, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht zu den Aufgaben der Generalversammlung oder des Aufsichtsrates gehören. Die Aufgaben und Pflichten des Vorstandes sind in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Aufsichtsrat verabschiedet wird. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere auch die zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte.
5. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig bzw. im Rahmen der Aufsichtsratssitzung zu berichten, insbesondere über:
  - a) die Geschäfts- und Liquiditätslage und die Geschäftsentwicklung,
  - b) die Abweichungen von Plan- und Zielvorgaben,
  - c) die Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
  - d) besondere Vorkommnisse.
6. Der Vorstand kann zu seiner Beratung Arbeitsgremien berufen.
7. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Haftungsrisiken aus der Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes werden durch eine (D&O) Versicherung abgedeckt, die der Verein abschließt.
8. Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Vereinsinteresse verpflichtet. Kein Vorstandsmitglied darf bei der Ausübung seiner\*ihrer Tätigkeit sowie bei seinen\*ihren Entscheidungen private Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Verein zustehen, für sich nutzen.
9. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung und Aufwandsentschädigung entscheidet der Aufsichtsrat. Etwaige Auslagen sind gemäß § 5 der Satzung zu erstatten.



## **§ 11**

### **Kuratorium**

1. Der Aufsichtsrat kann die Gründung sowie die Besetzung eines Kuratoriums im Einvernehmen mit dem Vorstand beschließen.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen angesehene Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage und bereit sind, den Verein finanziell zu unterstützen.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums sind dem Vereinsinteresse verpflichtet. Kein Kuratoriumsmitglied darf bei seinen Entscheidungen private Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Verein zustehen, für sich nutzen.

## **§ 12**

### **Jahresabschluss**

Der Vorstand hat den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung), der den allgemeinen, für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des HGB zu entsprechen hat und ausreichend aufzugliedern ist, aufzustellen und diese Unterlagen rechtzeitig vor der Generalversammlung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Darüber hinaus hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer\*innen unverzüglich nach dessen Eingang vorzulegen.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung bei der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei unzureichender Beteiligung an dieser Versammlung ist innerhalb von 30 Kalendertagen eine neue Generalversammlung einzuberufen, in der alsdann der Auflösungsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall sämtlicher steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Pferdesports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO) zu verwenden hat.

## **§ 14**

### **Schiedsgericht**

1. Vor Inanspruchnahme des Schiedsgerichts haben die Beteiligten die streitige Angelegenheit dem\*der Vorsitzenden des Beirates zum Zwecke einer Schlichtung vorzutragen. Kann eine Streitigkeit nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten seit erstmaliger Anrufung des\*der Vorsitzenden des Beirates im Rahmen des Schlichtungsverfahrens beigelegt werden, steht den Beteiligten die Anrufung des Schiedsgerichtes frei.
2. Sämtliche Streitigkeiten innerhalb des Vereins (insbesondere Auseinandersetzungen zwischen den Organen des Vereins sowie betreffend Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis einschließlich der Beendigung desselben) mit Ausnahme von Streitigkeiten zu Beitragsfragen werden von drei Schiedsrichtern\*innen gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der jeweils gültigen Fassung<sup>\*1</sup> unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.
3. Das Recht, in dringenden Fällen vorläufigen Rechtsschutz bei dem zuständigen ordentlichen Gericht zu beantragen, wird durch diese Satzung nicht berührt. Im Übrigen ist gegen Beschlussfassungen der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

---

<sup>1</sup> \*Anmerkung zu §14.2.: Die jeweils gültige Fassung der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) ist abrufbar unter [www.disarb.org](http://www.disarb.org)

## **§ 15**

### **Satzung**

1. Sollten eine oder mehrere der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit durch spätere Umstände verlieren, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Die Generalversammlung ist verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt. Das gleiche gilt, falls die Satzung unvollständig oder lückenhaft sein sollte.

Die Satzung des Aachen-Laurensberger Rennvereins e.V. ist in vorstehender Form von der ALRV-Generalversammlung am 23.06.2021 in Aachen beschlossen worden.